

Diffamierung von Sonderschülern

Eine Lokalzeitung berichtet über den Überfall einer Boutique und erwähnt, dass der Täter ein ehemaliger Sonderschüler ist. Auch in der Berichterstattung über den Mord an einer Schülerin wird darauf verwiesen, dass der Angeklagte eine Sonderschule besucht hat. In einer dritten Veröffentlichung wird die Karriere eines behinderten Diplomingenieurs geschildert, der »ganz unten«, in einer Sonderschule, begonnen habe. Sonderschullehrer sehen in diesen Berichten Zusammenhänge zwischen Schwerverbrechen und Sonderschülern hergestellt und in skandalöser Weise uralte Vorurteile bestärkt. (1987)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Im ersten Falle hatte die Redaktion Einsicht gezeigt und die Entbehrlichkeit des Hinweises auf die Sonderschule eingeräumt. Im zweiten Falle hatte das Gericht selbst bei der Beschreibung der Zusammenhänge der Straftat auf die Sonderschulausbildung des Täters verwiesen. Ein Verschweigen dieses Umstandes kann von der Presse nicht verlangt werden. Im dritten Falle folgt der Presserat der Einlassung der Redaktion, dass eine positiv gedachte und geschriebene Geschichte beispielhaft habe zeigen wollen, wie ein junger Mensch mit großer Energie ein persönliches Schicksal zu meistern verstand. Dennoch äußert der Presserat Verständnis für die berechtigten Sorgen der Beschwerdeführer. Er beschließt, in einer entsprechenden Empfehlung die Belange gesellschaftlicher Gruppen zu berücksichtigen, die sich als Opfer tiefverwurzelter Vorurteile fühlen. (B 3/88)

Aktenzeichen:B 3/88

Veröffentlicht am: 01.01.1988

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet